Statut der Interkantonalen Konferenz für Weiterbildung (IKW)

vom 6. November 2003

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Interkantonale Konferenz für Weiterbildung" (im folgenden IKW genannt) schliessen sich die kantonalen Beauftragten für Weiterbildung im Rahmen der EDK zu einer interkantonalen Fachkonferenz im Sinne von Artikel 24 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 2. März 1995 zusammen.

Art. 2 Ziele

Die Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW) verfolgt das Ziel

a. für die Bedeutung des lebenslangen Lernens zu sensibilisieren und entsprechende Massnahmen zu unterstützen; sie leistet damit einen Beitrag zur Arbeitsmarktfähigkeit und zur persönlichen Entwicklung der Einzelperson und der Bevölkerung,
b. einen regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und Sprachregionen zu pflegen und damit zur Weiterentwicklung der Weiterbildung beizutragen,
c. an der Auflösung der heute noch bestehenden Trennung von beruflicher und allgemeiner Weiterbildung sowie der Bildung von Erwerbslosen zu arbeiten,
d. die Kantone bei der Erfüllung ihres bundesrechtlichen und kantonsrechtlichen Auftrags zu unterstützen,

e. die EDK in der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in politischen und fachlichen Fragen der Weiterbildung zu beraten,
f. die Weiterbildung von Minderheiten, situationsbedingt Benachteiligten und Bildungsungewohnten zu fördern und zu unterstützen und
g. die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

Art. 3 Aufgaben

Die IKW

a. setzt sich in engem Kontakt mit den Trägern der Weiterbildung und insbesondere auch mit den zuständigen Organen der Berufsbildung für die Weiterentwicklung der Weiterbildung ein,
b. unterstützt die Umsetzung der EDK-Empfehlungen zur Weiterbildung in den Kantonen,
c. trägt zu einem bedarfsorientierten und qualitativ hochstehenden Weiterbildungsangebot bei,
d. entwickelt bildungspolitische Leitbilder und Konzepte für die Weiterbildung,
e. initiiert und unterstützt Innovationen im Bereich der Weiterbildung,
f. ist Kontakt- und Vermittlungsgremium für die Bearbeitung kantonaler Belange der Weiterbildung, die regionale und/oder gesamtschweizerische Bedeutung haben,
g. bearbeitet Projekte und Fragen von überkantonaler oder gesamtschweizerischer Bedeutung,
h. greift Grundsatzfragen auf, gibt Impulse für externe Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und erarbeitet selbst Grundlagen sowie Empfehlungen zuhanden der Kantone,
i. beschafft, verarbeitet und vermittelt Grundlagen der Weiterbildung in Absprache mit anderen auf diesem Gebiet tätigen Institutionen,
j. arbeitet mit den übrigen kantonalen, regionalen und schweizerischen Institutionen der Weiterbildung und mit den zuständigen Bundesstellen zusammen,
k. entwickelt und nutzt die Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit,
l. fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern,
m. sorgt bei Bedarf für die Weiterbildung ihrer Mitglieder,

n. unterstützt die Koordination des Vollzugs des Bundesrechts in den Kantonen und in den Regionen und
o. erfüllt Aufträge der EDK und erarbeitet Stellungnahmen.

Art. 4 Mitglieder der Konferenz

[1]Mitglieder der IKW sind die Verantwortlichen der Kantone im Bereich der Weiterbildung. Pro Kanton können zwei Vertretungen delegiert werden. Mit der Zweiervertretung soll gewährleistet werden, dass sowohl die allgemeine wie die berufsorientierte Weiterbildung wie auch die verschiedenen Sprachen (zweisprachige Kantone) vertreten sind.

[2]Die Weiterbildungsverantwortlichen des Fürstentums Liechtenstein können Mitglied der Konferenz werden.

Art. 5 Organe

Die Organe der Konferenz sind

a. die Plenarversammlung und
b. der Leitende Ausschuss.

Art. 6 Plenarversammlung

[1]Die Plenarversammlung tritt in der Regel zweimal pro Jahr zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Als ständige Gäste sind in der Regel einzuladen:

a. das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),
b. das Bundesamt für Kultur (BAK),
c. der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) und
d. die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).

[2]Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertreten unterschiedliche Sprachregionen.

[3]In der Plenarversammlung verfügt jeder Kanton und das Fürstentum Liechtenstein über eine Stimme.

[4]Die Plenarversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. dem Leitenden Ausschuss Aufträge zu erteilen und über Geschäfte, die ihr vom Leitenden Ausschuss vorgelegt werden, zu beschliessen,
b. über das Tätigkeitsprogramm zu beschliessen,
c. den Leitenden Ausschuss, die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Konferenz auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen,
d. über die Budgeteingabe an die EDK zu beschliessen,
e. über bedeutende Geschäfte, die der Konferenz von der EDK zur Stellungnahme zugeleitet worden sind, zu beschliessen,
f. über die Einsetzung von ständigen Kommissionen zu beschliessen und
g. über die Änderung des Statuts zuhanden der EDK zu beschliessen.

[5]Jedes Plenumsmitglied ist berechtigt, Geschäfte zuhanden der IKW anzumelden. Der Leitende Ausschuss beantragt der IKW die Art und Weise der Vorbereitung und Bearbeitung.

[6]Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kantone vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Kantone. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Statutänderungen erfordern zwei Drittel der Stimmen. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

[7]Die Entschädigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Plenarversammlung erfolgt zu Lasten der delegierenden Kantone und Institutionen.

Art. 7 Leitender Ausschuss

[1]Der Leitende Ausschuss wird auf vier Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder aus dem Präsidenten, aus der Vizepräsidentin oder aus dem Vizepräsidenten sowie je aus einer Vertreterin oder aus einem Vertreter der EDK-Regionen und des Kantons Tessin. Präsidentin oder Präsident sowie

Vizepräsidentin oder Vizepräsident vertreten ebenfalls eine Region.

[2]Der Leitende Ausschuss führt die Geschäfte der Konferenz und trifft alle erforderlichen Entscheidungen, die nicht der Plenarversammlung vorbehalten sind. Zur Bearbeitung von bestimmten Geschäften oder Projekten kann er Arbeitsgruppen einsetzen.

[3]Der Leitende Ausschuss wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten der Konferenz geleitet. Sie oder er ruft den Vorstand nach Bedarf ein. Zwei Mitglieder des Leitenden Ausschusses können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[4]Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[5]Im Rahmen des Budgets hat der Leitende Ausschuss die Ausgabenkompetenz.

Art. 8 Information und Kommunikation

Aktivitäten im Bereich der Information und Kommunikation erfolgen grundsätzlich in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 9 Sekretariat

Das Sekretariat der Konferenz wird durch das Generalsekretariat der EDK geführt.

Art. 10 Finanzen

[1]Die Konferenz verfügt über ein eigenes Budget, das von der EDK zu genehmigen ist.

[2]Im Rahmen des Budgets handelt die Konferenz selbstständig.

Art. 11 In-Kraft-Treten

[1]Dieses Statut tritt mit der Annahme durch die Plenarversammlung und nach der Genehmigung durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in Kraft.

[2]Das neue Statut ersetzt das bisherige Statut der IKEB.

Beschlossen von der Plenarversammlung am 6. November 2003 in Tramelan.

Genehmigt durch den Vorstand der EDK am 7. April 2004.